

Altach, 25.10.2023

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Altach in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 iVm der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr. 30/1995, sowie § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz:

Gemäß § 44a StVO 1960 wird bei Fußballspielen des SCRA im Rahmen der Bundesliga oder anderen Veranstaltungen, die dem Veranstaltungsgesetz unterliegen (durch Bewilligung oder Bescheid) im Stadion Schnabelholz jeweils 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung bis 2 Stunden nach der Veranstaltung angeordnet:

Das Befahren der Schnabelgasse sowie der Wiesstraße (ab der Abzweigung Ober Hub/Unter Hub) ist verboten. Ausgenommen davon sind Anrainer, Besucher der Siedlungshöfe 1 und 2, Götzner Hof und der Reitervereinigung Rheintal Altach, Fahrräder und Busse.

Dies ist mit den Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit.a Ziffer 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer, Besucher der Siedlungshöfe 1 und 2, Götzner Hof und der Reitervereinigung Rheintal Altach, Fahrräder und Busse“ kundzumachen.

Das Halten und Parken ist in den graphisch dargestellten Bereichen verboten. Dies ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ kundzumachen.



Zudem ist der Fahrradweg „Obere Hobbachdamm“ entlang des Emmebachs von der Kreuzung Wiesstraße/Weidenstraße bis zur Kreuzung „Schnabelgasse“ gesperrt.

Dies ist mit den Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit.a Ziffer 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 jeweils mit der Anbringung oder Sichtbarmachung dieser Zeichen in Kraft. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen erfolgt durch die Gemeinde Altach. Die Zeiten der Sichtbarmachung der Anbringung sind in einem Aktenvermerk festzuhalten. Mit dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 18.09.2019 außer Kraft.



Markus Giesinger
Der Bürgermeister
Markus Giesinger